



November 2013

Digitales Lernen fördern, rechtliche Hürden abbauen

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran und erstreckt sich auf nahezu alle Lebensbereiche. Der kompetente Umgang mit digitalen Technologien ist längst zu einer Schlüsselqualifikation geworden. Die Digitalisierung stellt neue Anforderungen an die Bildung und die Bildungspolitik in Deutschland: Digitale Medien und Bildungsangebote bieten ganz neue Möglichkeiten, um das Lernen zu verbessern und den Zugang zu Bildung zu erweitern. Doch bislang sind wir hierzulande weit davon entfernt, dieses Potenzial auszuschöpfen. Dabei sind mobiles, interaktives und multimediales Lernen längst keine Schlagworte der Zukunft mehr. Allerdings wirkt in Deutschland der rechtliche Rahmen als Innovationsbremse. Viele Gesetze und Vorschriften machen es schwierig oder gar unmöglich, neue digitale Lernformate in Unterricht, Ausbildung und Hochschullehre zu integrieren. Hinzu kommt, dass digitale Lernangebote auch ganz neue Potenziale beim außerschulischen Lernen freisetzen. Diese neuen Lernplattformen und -methoden dürfen nicht als Selbstzweck

verstanden werden, sondern als Mittel, um die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des deutschen (Aus- und Weiter-)Bildungssystems zu verbessern. Darauf sollten sich zukünftig Forschung und Entwicklung fokussieren. Vor allem aber muss die Politik die notwendigen rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen schaffen und nachhaltige Förderprogramme aufsetzen, damit die Potenziale digitaler Technologien in der Bildung effektiv genutzt werden können.

Digitale Bildungskompetenz bei Lernenden und Lehrkräften fördern – Standards entwickeln

Die Potenziale von digitalen Lernangeboten und -plattformen können nur genutzt werden, wenn sie hohen fachlichen und pädagogischen Ansprüchen gerecht werden. Dies ist auch eine zentrale Frage der Bildungsgerechtigkeit. Ansonsten werden nur wenige Schüler an Vorzeigeschulen oder Schüler, deren Eltern sich selbst um die Vermittlung digitaler Kompetenz kümmern, von den neuen Möglichkeiten digitaler Lernmittel und Technologien

profitieren. Digitale Kompetenz ist eine so wichtige Schlüsselkompetenz, dass sie flächendeckend an deutschen Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen vermittelt und gefördert werden muss. Dazu muss Medienkompetenz fest in den (hoch)schulischen Lehrplänen, den Ausbildungsordnungen wie auch im Weiterbildungsbereich verankert werden. Dies gilt insbesondere im Blick auf geringqualifizierte und bildungsbenachteiligte Lernende.

Lehrenden von der Schule bis zum Weiterbildungsbereich fehlen allerdings oftmals die Kompetenzen, digitale Lernmittel effektiv einzusetzen. Hinzu kommt, dass es mittlerweile ein großes Angebot an digitalen Lernmitteln gibt. Hier ist es für Dozenten oft schwierig, den Überblick zu behalten und die richtigen Angebote zu finden. Die Entwicklung entsprechender Kompetenzen und pädagogischer Ansätze, Medien zielführend in den Unterricht zu integrieren, müssen in den Fokus der Lehrerausbildung rücken. Das BMBF könnte diesen Prozess anstoßen, etwa durch die Einrichtung und Förderung eines Instituts zur Entwicklung digitaler Pädagogikkonzepte oder durch eine Förderung digitaler Pädagogik in der Lehrerausbildung. Dabei sollte der Schwerpunkt auf einer Auswertung von bestehenden Ansätzen und der Erstellung von Best Practices liegen. Ein enger Praxisbezug sollte weiterhin durch die Initiierung und Begleitung von Pilotprojekten an Schulen und Hochschulen ermöglicht werden. Zusätzlich könnte ein Gütesiegel und ein Zertifizierungspro-

zess für digitale Lernangebote entwickelt werden, um Qualitätsstandards zu etablieren. Kernaufgabe muss es hier sein, zielgruppengenau zu spezifizieren, welchen Mehrwert digitale Medien für den Lehr- und Lernprozess bieten können. Dies würde Bildungsträgern die Evaluierung und Auswahl von digitalen Lernkonzepten erheblich erleichtern.

Urheberrechtsgesetz reformieren

Das Urheberrecht steht bereits seit einigen Jahren in der Kritik, da es den neuen Möglichkeiten der Produktion, Verbreitung, Verknüpfung und Nutzung von Text-, Musik-, und Bildwerken im Internet nur ungenügend Rechnung trägt. Bildungspolitische Entscheidungsträger sollten sich weiterhin aktiv in die Reformdebatte einbringen, um die Interessen von Lehrenden und Lernenden zu wahren. Dabei geht es vor allem um die Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes zugunsten der Lehre. So sieht §52a UrhG, der die Rechte der Urheber zu Gunsten von Unterricht und Forschung beschränkt, vor, dass Teile von Werken zu diesen Zwecken vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Ein Bearbeitungsrecht ist indes nicht vorgesehen. Ein solches wäre aber gerade im Rahmen digitaler Lehre notwendig und sinnvoll und könnte innerhalb der Zulässigkeiten des aktuellen §52a verwirklicht werden. Auch die Einschränkung der Norm auf „einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ wirft Fragen auf und erscheint im Hinblick auf offene und für jedermann

zugängliche Online-Lehrinhalte nicht passend.

Bei einer Erweiterung des aktuell geregelten begrenzten Empfängerkreises müssten mögliche Auswirkungen auf Inhaber von urheberrechtlich geschütztem Bildungsmaterial sorgfältig geprüft werden. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Änderungen die Herstellung von qualitativ hochwertigem Bildungsmaterial nicht negativ beeinträchtigen. Ziel einer Urheberrechtsreform sollte es nicht sein, möglichst viel Mittel für die Erstellung von Lehrmaterialien einzusparen, sondern die Potenziale von digitalen Lehrmitteln voll auszuschöpfen. Dafür müssen Bildungseinrichtungen natürlich auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur freien Verfügung gestellt werden. Vielversprechend wären zudem Anpassungen des Urheberrechtes im §46 I UrhG im Sinne einer Vereinfachung der Melde- und Vergütungspflicht.

Weiterhin sollte sich zur Belebung der Vielfalt im Lehrmittelbereich neben dem Ausbau der bestehenden Strukturen, wie auch bereits von der Europäischen Kommission gefordert (vgl. die Mitteilung KOM(2013) 654 final vom 25. September 2013), auf nationaler Ebene die Entwicklung und frei zugängliche Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Lehr- und Lernmaterialien („open educational resources“, OER) gefördert werden. Darüber hinaus sollten Bildungseinrichtungen ermutigt werden, Lehrmittelempfehlungen für diese Materialien aufzunehmen. Beispiele solcher Strategien finden

sich in Brasilien (OER Brazil), Großbritannien (UKOER, OER4Adults), den Niederlanden (Wikiwijs) sowie den USA (TAACCCT).

Online-Angebote fördern

Online-Studienangebote sollten förderungsfähig sein. Ein vielversprechender Hebel für den Auf- und Ausbau digitaler Lehrangebote liegt in der Schaffung eines gemeinsamen Marktes für akademische Credit Points. Eine staatliche Finanzierung der Lehrleistungen der Hochschulen nicht nur auf Grundlage von geschaffenen Vollzeitstudienplätzen, sondern etwa auch auf Grundlage der vergebenen ECTS-Punkte würde Hochschulen einen Anreiz geben, Online-Kursangebote zu entwickeln, die nicht bloß Studierende der eigenen Hochschule, sondern Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet besuchen könnten. Die Ausweitung des Online-Angebots würde das Kursangebot für Studenten verbessern und die Möglichkeit schaffen, online Kurse zu belegen, die es im Präsenzangebot an der eigenen Hochschule nicht gibt.

Die Mittelvergabe an die erzielten Lernleistungen zu knüpfen (in Verbindung mit einer rigorosen Stichprobenprüfung des Prüfungsniveaus) würde – ähnlich einer Exzellenzinitiative für die Lehre – zudem dazu führen, dass sich Hochschulen verstärkt um eine Verbesserung der Lehrqualität bemühen. Das würde auch die Bereitschaft zur Erprobung innovativer, digitaler Lösungen in einem Bereich

erhöhen, in dem bisher wenig „Leidensdruck“ herrscht.

Ein verwandter Ansatz würde vorsehen, die Entwicklung von Online-Lehrangeboten durch die Ausgabe von Bildungsgutscheinen an Studierende zu fördern, die die Anbieter/Hochschulen z.B. gegen erfolgreich vergebene ECTS-Punkte einlösen könnten. Diese Maßnahmen könnten die vom „Qualitätspakt Lehre“ angestoßenen Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf digitale Lernkonzepte, weiter vorantreiben.

Fernunterrichtsgesetz modernisieren

Damit in Deutschland ein attraktives und vielfältiges digitales Bildungsangebot im Hochschulbereich entstehen kann, bedarf es dringend einer Überprüfung der geltenden Rechtslage. Insbesondere das Fernunterrichtsgesetz aus dem Jahr 1977 ist vor dem Hintergrund digitaler Lernformate nicht mehr zeitgemäß und sollte in Teilen modifiziert werden. So müsste nach heute geltender Rechtslage ein Teilnehmer eines digitalen Bildungsangebots mit dem Anbieter einen Fernunterrichtsvertrag abschließen, der gemäß §3 Abs. 1 der Schriftform bedarf. Das Schriftformerfordernis verursacht für Anbieter und Nutzer innovativer digitaler Bildungsformate einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Die Verbraucherschutzinteressen ließen sich dagegen auch bei einem digitalen Vertragsabschluss problemlos wahren, etwa indem der Nutzer die Vertragsbedingungen angezeigt bekommt und diese durch

Anklicken annehmen muss. Das Schriftformerfordernis sollte daher aufgegeben und Fernunterrichtsverträge auch online geschlossen werden können.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass für Fernunterrichtsangebote derzeit kein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen existiert und sich viele Anbieter digitaler Bildungsangebote in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Das Fernunterrichtsgesetz behandelt aktuell neben verbraucherschutzrechtlichen Aspekten (Zustandekommen des Vertrages, Widerrufsrecht, Informationspflichten) insbesondere Zulassungsvoraussetzungen für Fernunterrichtsangebote. Da digitale Fernunterrichtsangebote aber nicht nur innerhalb eines Landes, sondern grundsätzlich global verfügbar sind, ein Anbieter aber kaum sicherstellen kann, dass überall, wo das Angebot genutzt wird, eine Zulassung besteht, setzen sich viele Anbieter dem Risiko einer Ordnungswidrigkeit aus. Daher empfehlen wir die Einrichtung eines europäischen Orientierungsrahmens für die Zulassung digitaler Bildungsangebote. Eine Klärung der Rechtslage wäre auch im Sinne der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Europäischen Kommission („Die Bildung öffnen: Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien“, COM (2013) 654 final), in der die Beförderung digitaler Lehr- und Lernumgebungen und entsprechende Anerkennungsinstrumente ausdrücklich gefordert werden.

Auch das Aufgabenprofil der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) muss sich vor dem Hintergrund digitaler Bildung grundsätzlich ändern. Neben dem Verbraucherschutz auftrag sollte für Nutzer und Anbieter digitaler Angebote mehr Transparenz und bessere Orientierung geboten werden.

Kapazitätsverordnung überwinden

Die in den Ländern geltenden Verordnungen über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung –KapVO) stellen die Hochschulen in Deutschland angesichts der Komplexität der Regelungen vor vielfältige Probleme und Schwierigkeiten. Fraglich ist, ob eine einheitliche Festschreibung der Betreuungsrelationen an deutschen Hochschulen noch zeitgemäß ist. Gerade im Hinblick auf digitales Lehren und Lernen stellt die KapVO ein Innovationshemmnis dar. Manche Hochschulen befürchten, die Bereitstellung oder Nutzung digitaler Lehrangebote werde kapazitätsrelevant und habe für die Hochschulen negative Folgen. Im Hinblick auf diese Frage brauchen die Hochschulen dringend Rechtssicherheit. Die KapVO ist aus Sicht vieler Hochschulvertreter kaum verständlich und hinsichtlich ihrer Auslegung unklar. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf. Wünschenswert wäre im Sinne der Autonomie der Hochschulen der Verzicht auf feste Formelvorgaben bei der Betreuungsrelation. Vielmehr sollten die Hochschulen selbst über die Betreuungsrelation pro Fachbereich ent-

scheiden. Die Einführung und Verbreitung innovativer, digitaler Formate an den Hochschulen darf jedenfalls nicht daran scheitern, dass diese befürchten, es resultiere die Verpflichtung zur Zulassung von mehr Studierenden.

Klare Rechtsgrundlagen für Lizen- zierungen und Academic Franchising schaffen

Digitale Bildungsangebote sind als Alternative oder als Ergänzung zu den klassischen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums einsetzbar. Es ist damit zu rechnen, dass Hochschulen zukünftig verstärkt Bildungsunternehmen mit der Entwicklung und Durchführung von digitalen Lernkonzepten und Plattformen beauftragen, insbesondere wenn sie selbst nicht über entsprechende Kompetenzen und Ressourcen für deren Bereitstellung verfügen. Damit bietet sich auch die Möglichkeit, dass sich mehrere Hochschulen an bestimmten digitalen Angeboten beteiligen und die dort erbrachten Studienleistungen anrechnen.

Geschäftsmodelle wie Lizenzierungen bzw. Academic Franchising werden im Zuge der Digitalisierung zunehmend Verbreitung finden. Sie sind allerdings aufgrund der berechtigterweise zu vermutenden Gefahr des Missbrauchs und des Qualitätsverlusts kritisch zu betrachten. Nur wenige Landeshochschulgesetze regeln Academic Franchising und dazu in sehr heterogener Weise (z.B. § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW (HG), § 64 a Nie-

dersächsisches Hochschulgesetz (NHG), § 59 Abs. 4 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG), § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)). Das Phänomen Franchising bildet damit einen rechtlichen Graubereich, in dem sich aber bereits eine beachtliche Anzahl von Akteuren bewegt. Es ist damit kaum mehr aufzuhalten. Wichtig ist die Einordnung solcher und ähnlicher Geschäftsmodelle in möglichst bundeseinheitliche rechtliche Regelungen sowie externe Steuerungsmechanismen, insbesondere Akkreditierungen. Entscheidend ist, dass die gradverleihende Hochschule zu jeder Zeit die Qualitätssicherung verantwortet. Nur ein transparenter Umgang mit den Modellen schützt vor dem befürchteten Qualitätsverlust einerseits und fördert die Nutzung ihrer Potentiale andererseits.

Bildungseinrichtungen Priorität beim Breitbandausbau geben

Die Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft setzt den Zugang zu digitalen Netzwerken voraus. Breitbandanschlüsse gekoppelt mit leistungsfähigen WLAN-Netzen sowie ein leistungsstarkes mobiles Internet sind unverzichtbar, um digitale Lernmittel in und außerhalb der Bildungsstätten effektiv einsetzen zu können. Dem Anschluss von Bildungseinrichtungen an ein leistungsstarkes Breitbandnetz sollte Priorität eingeräumt werden. Die Einrichtung leistungsfähiger Netze an Schulen und Hochschulen sollte durch öffentliche Mittel zusätzlich gefördert werden. Die Bundesregierung sollte

zudem die Notwendigkeit dieser Prioritätensetzung durch entsprechende Studien und Publikationen belegen, die hervorheben, dass der Zugang zu digitalen Netzwerken für die Innovationsfähigkeit des Bildungsstandorts Deutschlands von entscheidender Bedeutung ist – im Interesse aller, der Lehrenden und Lernenden und im Sinne der Zugangs- und Chancengerechtigkeit. Nur wenn der technische Zugang garantiert ist, wird sich die Leistungsfähigkeit der Bildungsinstitutionen und das Entwicklungspotenzial digitaler Lernmittel langfristig entfalten können.

Nachhaltige Förderprogramme und Wirksamkeitsforschung vorantreiben

Bei der Förderung neuer digitaler Technologien für Lehren und Lernen gilt es mit Blick auf eine sich auch im digitalen Bereich verstärkende Bildungsschere („Digital Divide“) stärker als bisher die Probleme und Bedarfe geringqualifizierter und bildungsbenachteiligter Gruppen zu berücksichtigen. Die bislang ausschließlich projektorientierten Ausschreibungen und entsprechende Förderlinien müssen so gestaltet werden, dass eine nachhaltige Nutzung bzw. ein dauerhafter Betrieb über die Förderperiode hinaus sichergestellt ist. Möglich wäre dies etwa in Form themenspezifischer Business-Incubator-Programme, die sich gezielt an Start-Ups aus dem Bereich Ed-Tech richten. Ein zentraler Schwerpunkt zukünftiger Förderung sollte die praxisnahe Wirksamkeitsforschung sein. Ziel muss es sein, die Potentiale und Wirk-

samkeit digital gestützter, adaptiver sowie modularisierter Lernformen in allen Bildungsbereichen in enger Kooperation mit der Praxis zu erforschen, um die Optimierung und Verbreitung dieser Lernformen datenbasiert vorantreiben zu können

Datenschutz gewährleisten

Die Entwicklung von digitalen Lernformaten wirft auch wichtige Fragen im Bereich des Datenschutzes auf. Der Mehrwert von digitalen Bildungsangeboten beruht auch auf den Analysemöglichkeiten des Lernverhaltens der Nutzer. Die Auswertung von Nutzungsdaten ermöglicht es, solche Bildungsangebote und die dahinter stehende Didaktik zu ver-

bessern und dem Nutzer zeitnah Feedback und Hilfestellungen anzubieten. Der Mehrwert der Datenauswertung muss mit dem berechtigten Datenschutzinteresse des Nutzers in Einklang gebracht werden. Wir brauchen daher datenschutzrechtliche Standards, die die Potenziale der Datenauswertung mit dem Datenschutzinteresse der Nutzer in Einklang bringen. Bei der zukünftigen Ausgestaltung des Datenschutzrechts muss weiterhin darauf geachtet werden, dass die verantwortlichen Stellen der Datennutzung transparent agieren und den Betroffenen umfassend über seine Datennutzung informieren, ohne dass hierdurch die Entwicklung neuer und digitaler Lehrmethoden und Geschäftsmodelle zu sehr beschränkt wird.

| Autoren

Dr. David Deißner

Leiter Strategie und Programme, Vodafone Institut für Gesellschaft und Kommunikation

Dr. Stefan Heumann

Stellv. Programmleiter „Europäische Digitale Agenda“, stiftung neue verantwortung

Hannes Klöpfer

Geschäftsführer, Iversity

Dr. Britta Leusing

Kanzlerin, IB-Hochschule Berlin

Ralph Müller-Eiselt

Vorstandsreferent/Projektleiter „Digitalisierung der Bildung“, Bertelsmann Stiftung

| Über das Vodafone Institut für Gesellschaft und Kommunikation

Das Vodafone Institut für Gesellschaft und Kommunikation analysiert gesellschaftliche Megatrends und fokussiert sich dabei auf die Potentiale und Auswirkungen digitaler und mobiler Technologien. Ziel des Instituts ist es, das gesellschaftsverändernde Potential dieser Technologien ganzheitlich zu betrachten und daraus Erkenntnisse für Wissenschaft, Politik und Wirtschaft abzuleiten.

| Über die stiftung neue verantwortung

Die stiftung neue verantwortung ist ein unabhängiger, gemeinnütziger und überparteilicher Think Tank mit Sitz in Berlin. Sie fördert kreatives, interdisziplinäres und sektorübergreifendes Denken zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Themen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Durch ihr Fellow- und Associateprogramm ermöglicht sie den intensiven Austausch von Experten, Praktikern und Vordenkern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

| Über das Programm „Europäische Digitale Agenda“

Das Potenzial des Internets als treibende Kraft für wirtschaftliches Wachstum, politischen Pluralismus und gesellschaftlichen Fortschritt ist unbestritten. Aber die Macht des Internets stellt es auch zunehmend in den Mittelpunkt von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen. Europa wird eine zentrale Rolle im Kampf um die Zukunft des Internets spielen. Es mangelt allerdings an Visionen und konkreten Handlungsempfehlungen, um das große Potenzial der digitalen Revolution für das Allgemeinwohl nutzbar machen zu können. Das Programm Europäische Digitale Agenda versteht sich daher nicht nur als ein Inkubator für neue, innovative, politische Ideen, sondern möchte diese auch aktiv in die politische Debatte einbringen.

| Impressum



Dieser Beitrag unterliegt einer CreativeCommons-Lizenz (CC BY-NC-SA). Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung, Veränderung oder Übersetzung von Inhalten der stiftung neue verantwortung, die mit der Lizenz "CC BY-NC-SA" gekennzeichnet sind, sowie die Erstellung daraus abgeleiteter Produkte sind unter den Bedingungen "Namensnennung", "Nicht-Kommerziell" und "Weiterverwendung unter gleicher Lizenz" gestattet. Ausführliche Informationen zu den Lizenzbedingungen finden Sie hier: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

stiftung neue verantwortung e.V.
Stefan Heumann
Stellv. Programmleiter „Europäische
Digitale Agenda“
Beisheim Center
Berliner Freiheit 2
10785 Berlin
T. +49 30 81 45 03 78 80
F. +49 30 81 45 03 78 97
www.stiftung-nv.de
sheumann@stiftung-nv.de